

**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
der Firma SHB Baulogistik und Transporte GmbH
(Stand: 01.12.2010)**

1. Vertragsabschluss

Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen – Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen. Bei Streckengeschäften und Containergeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.

Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, sofern sie unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

Im Falle eine Änderung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen senden wir diese den Kunden, mit welchen über den Zeitpunkt der Änderung unserer allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hinaus Vertragsbeziehungen bestehen, unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen zu. Sollte der Kunde den neuen Bestimmungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprechen, so werden diese Vertragsinhalt. Das Schweigen des Kunden auf unsere Benachrichtigung gilt insoweit als Zustimmung und ist rechtlich bindend.

Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 1990. Für die richtige Auswahl der Sorte und Menge des zu liefernden Betons/Baustoffs ist alleine der Käufer verantwortlich.

2. Preise

Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, unsere am Liefertag allgemein geltenden Preise zu berechnen.

Auch vereinbarte Preise erhöhen sich entsprechend bei Erhöhung unserer Einstandspreise, gleichviel aus welcher Ursache. Dies gilt auch für langfristige Festkontrakte und Dauerlieferungsverträge. Lehnt der Käufer die Zahlung des entsprechenden erhöhten Preises ab, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die Preisangaben beziehen sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf den Nettopreis ab Lieferwerk oder angegebener Lagerstätte einschließlich aller bis dahin bekannten Abgaben, die vor der Lieferung entstehen. Die Mehrwertsteuer sowie alle mit der Lieferung an den Käufer entstehenden Abgaben werden gesondert berechnet. Bei frachtfreier Lieferung enthält die Preisstellung die Normalfracht bis zur angegebenen Empfangsstelle. Eine eventuelle Standzeit (Lade-, Rüst- und Wartezeit) darf bei Solofahrzeugen max. 10 Minuten und bei Sattel- bzw. Zugfahrzeugen max. 15 Minuten nicht überschreiten. Die darüber hinaus gehende Zeit wird gesondert, mit dem jeweils gültigen Stundensatz, berechnet.

3. Lieferung, Lieferfristen, Gefahrenübergang

Die angegebenen Lieferzeiten beginnen mit dem Datum der Auftragserteilung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des auszuführenden Auftrages und Erfüllung aller Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages, die dem Besteller obliegen. Die Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Bestellers – um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder anderen Abschlüssen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Lieferfristangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab

Lieferwerk und Versandstelle. Sie gelten mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, insbesondere, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden kann.

Für die Lieferung/Abfuhr von Einzeltouren (keine LKW-Tagesleistung) treffen wir zudem keine verbindlichen Zeitzusagen.

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind und uns die Lieferungen in einem nicht zumutbaren Maß erschweren, berechtigen uns, die Lieferung hinauszuschieben oder von dem Vertrag zurückzutreten, falls eine Lieferung binnen angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen nicht gesichert erscheint. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu. Sobald wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet wird. Lieferungen – auch frachtfreie – erfolgen auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Ware in das Transportmittel – Schiff, Bahnwagen, Lastkraftwagen – über. Nicht abgenommene Ware lagert auf Kosten und Gefahr des Käufers.

Mit der Unterschrift unter den Lieferschein wird die Lieferung bzw. Leistung als ordnungsgemäß anerkannt. Der Lieferschein gilt als Grundlage für die Berechnung der damit quittierten Lieferung bzw. Leistung.

4. Güten, Maß und Gewichte

Güten und Maß des zu liefernden Materials bestimmen sich - soweit nichts anderes vereinbart ist – nach Handelsbrauch.

Für Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Gewichte können ohne Wägung auch nach DIN ermittelt werden. Für Lagergeschäfte nach Gewicht ist – ausgenommen Material, das üblicherweise nach Handelsgewicht berechnet wird – das auf einer geeichten Wage ermittelte Gewicht maßgebend. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der vertraglich vereinbarten Menge sind im Rahmen der einschlägigen Normen und des Handelsbrauchs zulässig. Beim Transport von Mindermengen ist vom Besteller ein Frachtausgleich zu zahlen, der sich aus der beigelegten Preisliste ergibt. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 5 % können nicht gerügt werden. Bei Bündeln, Paketen oder anders handelsüblich verpackter Ware erfolgt vorwiegend brutto für netto.

Nicht zu gewichtende Materialien werden nach dem zur Verfügung gestellten Rauminhalt berechnet. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf durch das Ladegut nicht überschritten werden.

Das jeweils zulässige Ladegewicht ist der jeweiligen Fahrzeugdokumentation zu entnehmen und kann auch bei der Firma SHB Baulogistik und Transporte GmbH erfragt werden.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften geliefert werden.

Für von Dritten hergestellte Beton- oder Baustoffe oder Produkte wird eine Haftung nur nach folgenden Maßgaben übernommen:

- a) Soweit es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt (§ 310 Abs. 1 BGB), haften wir nur für Mängel an von Dritten hergestellten Produkten, sofern der Käufer vorher den Hersteller erfolglos im Klagewege in Anspruch genommen hat. Wir treten insoweit alle Ansprüche gegen den Hersteller mit Vertragsschluß an den Käufer unter der auflösenden Bedingung ab, dass wir nicht auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden.

- b) Handelt es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher (§ 474 BGB), so treten wir ebenfalls alle Ansprüche gegen den Hersteller mit Vertragsschluß an den Käufer unter der auflösenden Bedingung ab, dass wir nicht auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden. Der Käufer ist in diesem Falle jedoch nicht verpflichtet, zuerst den Hersteller in Anspruch zu nehmen. Eine erfolglose Klage gegen den Hersteller ist nicht Voraussetzung unserer Inanspruchnahme.

In allen Fällen der Inanspruchnahme des Herstellers verweisen wir insoweit auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung nach Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat.

Produktmängel sind unter Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen entweder gegenüber uns oder gegenüber dem Hersteller zu rügen; erfolgt die Rüge uns gegenüber mündlich oder fernschriftlich, bedarf sie der schriftlichen Bestätigung; Fahrer sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Erfolgt die Rüge durch einen Käufer, welcher nicht Verbraucher im Sinne des § 474 BGB ist, so hat sie gegenüber dem Hersteller zu erfolgen; auch insoweit wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Herstellers verwiesen.

Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder Mängel sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton/Baustoffsorte oder Mängel sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkaufleute. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, die mindestens 5.000 Euro beträgt begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht.

6. Leistungs- und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ab unserem Lager ist Aachen. Bei Lieferung ab Werk ist der Erfüllungsort der Sitz des Herstellers.

7. Verpackung und Versand (Transport)

Im Regelfall wird die Ware unverpackt geliefert. Wird ausnahmsweise eine Verpackung gewünscht, so wird diese zum Selbstkostenpreis geliefert. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterialien erfolgt nicht, soweit hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch wenn der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen ausgeführt wird. Beim Versand mit eigenen Fahrzeugen obliegt das Abladen von Schüttgut der SHB Baulogistik und Transporte GmbH. Es hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen. Der Besteller hat die dazu notwendigen Vorbereitungen rechtzeitig zu treffen. Die Abladestelle muss zu ebener Erde auf einer mit schweren Lastzügen befahrbaren Anfahrstrasse liegen und eine umgehende Abladung gewährleisten. Für Verzögerungen und Mehrkosten auf Grund unrichtiger Angaben des Bestellers haftet der Besteller. Dies gilt auch hinsichtlich der angegebenen Abladestelle.

Frachtfreie Lieferung bedeutet, Lieferung frei Baustelle und/oder Lager oder Abladen und/ohne Entladen. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die Anfahrstrasse, so haftet dieser für dadurch entstehende Schäden.

Der Kunde erklärt, dass er den Lieferanten bzw. Spediteur in keiner Weise für den Schaden haftbar machen wird, der in Folge des von ihm gewünschten und genehmigten Befahrens eines Gehweges, einer Tor- oder Garageneinfahrt oder eines sonstigen nicht für schweren LKW-Verkehr gedachten Weges entstanden ist. Hierunter fallen nicht nur die unmittelbar aufgetretenen Schäden (z.B. an Pflasterungen oder Steinplatten), sondern auch mittelbar aufgetretene Schäden an Versorgungsleitungen oder -einrichtungen.

Wir sind zu einer Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel auf ihre Eignung und Sauberkeit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Versandbehälter ergibt, geht zu Lasten des Käufers.

Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort zu der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir nach vorheriger Mitteilung an den Käufer berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort gegebenenfalls mit einem anderen Transportmittel zu liefern. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer, sofern er hierfür nach schuldrechtlichen Gesichtspunkten einzustehen hat.

8. Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug des Käufers sind wir ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Folgen berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Waren im Namen und auf Rechnung des Käufers einzulagern und als geliefert in Rechnung zu stellen; vom Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft können wir ohne Nachweis der Entstehung eines Schadens Kosten bzgl. des Rechnungsbetrages in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz für jeden angefangenen Monat berechnen, wobei der Nachweis eines höheren Schadens durch uns möglich ist. Stattdessen sind wir auch berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die Ware an Dritte vorbehaltlich unserer Schadensersatzansprüche zu verkaufen.

9. Zahlung, Aufrechnung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen sofort nach Versendung der Ware zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt unter Ausschluss von Aufrechnung – sofern nicht mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird – unter Zurückbehaltung in bar ohne Skontoabzug. Zahlungen des Käufers werden dann, wenn mehrere Forderungen gegen ihn bestehen, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verrechnet. Sofern aus der jeweiligen Forderung an uns zu erstattende Kosten oder an uns zu zahlende Zinsen offenstehen, erfolgt eine Verrechnung zunächst auf diese Kosten und Zinsen. Im Falle der Festlegung einer anderen Verrechnungsreihenfolge durch den Käufer sind wir berechtigt, die Zahlung abzulehnen, ohne dadurch in Annahmeverzug zu geraten. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs und der Wertstellung des Tages, an dem der Gegenwert verfügbar ist, Diskont-, Einzugsspesen und Wechselstempelsteuer gehen zu Lasten des Käufers.

10. Zahlung, Zahlungsverzug

Kommt der Besteller während der Geschäftsverbindungen mit uns oder einer unserer Zweigstellen mit einer nicht unerheblichen Zahlung in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu vermindern geeignet sind oder eine ungünstige Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Bestellers zur Folge haben, so sind wir berechtigt, sämtliche Zahlungen, die der Besteller uns schuldet, sofort fällig zu stellen. Einer Nachfrist bedarf es dann nicht. Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, falls der Besteller dieser Forderung nicht nachkommt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Ferner sind wir in diesem Fall berechtigt, unseren verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und die uns übergebenden Sicherheiten zu verwerten.

Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren wegzunehmen. Die Wegnahme gilt als Rücktritt vom Vertrag.

Bezüglich noch nicht fälliger, von uns erfüllungshalber angenommener Wechsel sind wir berechtigt, sofortige Zahlung Zug um Zug gegen Rückgabe der Wechsel und Sicherstellung der Wechselbeträge nach unserer Wahl zu verlangen. Wir berechnen Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Zinsen, mindestens aber Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.

11. Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

Alle gesicherten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung der jeweiligen sich auf sie beziehenden Forderungen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus akzeptanten Wechsel.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung und Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 1.

Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 – 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden jetzt bereits an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den in Abschnitt III/5 genannten Fällen.

Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer ermächtigt uns auch, seine Forderungen in seinem Namen einzuziehen. Zur weiteren Abtretung der Forderung ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte, die dem Käufer auch nicht auf Grund einer Einzugsermächtigung gestattet sind.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

Verwendet der Käufer allgemeine Geschäftsbedingungen, welche im Bezug auf unsere allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Regelungen enthalten und kommt es hierdurch nicht zu einer Einbeziehung der vorstehenden Klauseln dieses Abschnitts bezüglich eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes (vgl.o.) im Falle der Weiterveräußerung von Waren durch den Käufer, so erlischt die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung. Nimmt der Käufer in diesem Falle dennoch eine Weiterveräußerung ohne Abtretung der daraus resultierenden Rechte an uns vor, so tut er dies in vertragswidriger Weise und ist uns gegenüber zum Ersatz aller sich hieraus ergebender Schäden verpflichtet. Wir behalten uns insoweit insbesondere auch die Geltendmachung deliktischer Ansprüche vor.

12. Keine Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Käufer bedarf unserer schriftlichen Einwilligung.

Bei Abtretung zwischen Vollkaufleuten und Personen des öffentlichen Rechts gilt die gesetzliche Vorschrift nach § 354 a HGB.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Lieferungen – einschließlich frachtfreier – und Leistungen ist das Lieferwerk oder Lager. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten des Käufers ist Aachen.

Gerichtsstand für die beiden Vertragsparteien ist Aachen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Recht, so wie es zwischen Ländern im Inland Anwendung findet, insbesondere unter Ausschluß ausländischen Rechts sowie der Bestimmungen der Haager Kaufrechtsübereinkommen.

14. Teilunwirksamkeit

Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfange wirksam.